

ERLÄUTERUNGEN – 275W

(Die Gesetzesbestimmungen sind auf der Webseite des FÖD Finanzen unter der Adresse www.fisconetplus.be verfügbar.

Betroffene Artikel:

Art. 240, 289quater bis 289novies, 292bis und 530, des Einkommensteuergesetzbuches 1992, und Art. 81 bis 82 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992

Benutzte Abkürzungen

Stj.	Steuerjahr
Art.	Artikel
GSt.	Gesellschaftssteuer
StGF/G	Steuer der Gebietsfremden - Gesellschaften
ESTGB 92	(des) Einkommensteuergesetzbuche(s) 1992
KE/ESTGB 92	(des) Königliche(n)r Erlass(es) zur Ausführung des ESTGB 92
Steuergutschrift	Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung
BZ	Besteuerungszeitraum

Allgemeines

- Für folgende Anlagen,
 - Patente und
 - Anlagen zur Förderung und Entwicklung neuer Produkte und hochentwickelter Technologien, die keine Auswirkungen auf die Umwelt haben oder negative Auswirkungen auf die Umwelt verringern sollen (diese Anlagen sind in Art. 48 §1 KE/ESTGB92 festgelegt), kann auf die GSt. oder StGF/G eine Steuergutschrift (Zeile «Einmalig» der Rubrik «Einmalige Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung») angerechnet werden, die dem in nachfolgendem Absatz vorgesehenen Steuersatz entspricht, der auf einen Teil des Investitions- oder Anschaffungswertes von im Neuzustand gebildeten oder erworbenen Sachanlagen und neuer immaterieller Anlagen angewandt wird, falls diese Anlagen in Belgien der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks dienen.
- Der vorgenannte Steuersatz entspricht dem in Art. 215 Abs. 1 EStGB 92 vorgesehenen Steuersatz, erhöht um die zusätzliche Krisenabgabe gemäß Art. 463bis EStGB 92. Der betroffene Teil entspricht dem in Artikel 69 §1 Abs. 1 Nr. 2 EStGB 92 vorgesehenen Prozentsatz. Die Steuergutschrift wird errechnet durch Anwendung von 33,99 % auf das Produkt aus der Multiplikation des Investitions- oder Anschaffungswertes der betroffenen Anlagen («Patente» oder «Forschung und Entwicklung») mit dem Prozentsatz von 13,5 %.
- Für unter Punkt 1, 2. Spiegelstrich angeführte Anlagen können die Steuerpflichtigen die Staffelung der Steuergutschrift auf den Abschreibungszeitraum dieser Anlagen wählen. In diesem Fall entspricht die gestaffelte Steuergutschrift (Zeile «Gestaffelt» der Rubrik «Gestaffelte Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung») dem vorgenannten Steuersatz, angewandt auf die zugelassenen Abschreibungen eines jeden BZ innerhalb des Abschreibungszeitraums, multipliziert mit dem in Art. 70 Abs. 2 EStGB 92 vorgesehenen Prozentsatz. Die Steuergutschrift wird errechnet durch Anwendung von 33,99 % auf die angenommenen Abschreibungen der Anlagen («Forschung und Entwicklung»), multipliziert mit dem Prozentsatz von 20,5 %.
- Rubrik «Gestaffelte Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung» ist für die Berechnung der vorgenannten Steuergutschrift für Investitionen, die während des an Stj. 2015 gebundenen BZ erworben oder gebildet wurden, vorgesehen.

In Rubrik «Gestaffelte Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung für Investitionen aus vorangehenden Besteuerungszeiträumen» wird der Gesamtbetrag der gestaffelten Steuergutschriften, worauf der Steuerpflichtige für das Stj. aufgrund von Investitionen der vorangehenden

Stj. Anrecht hat, eingetragen. Dieser Betrag ist in einer getrennten Anlage zu detaillieren.

- Wenn anlässlich der Abtretung oder der Außer-Betriebsetzung einer Anlage die Gesamtheit der gestaffelt angerechneten Steuergutschriften niedriger ist als die Steuergutschrift, die in einem Mal hätte angerechnet werden können, wird eine entsprechende zusätzliche Steuergutschrift (Rubrik «Zusätzliche Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung») gewährt.
 - Ist für ein Stj. keine GSt. geschuldet oder ist die GSt. oder StGF/G zu gering, wird die für dieses Stj. nicht angerechnete Steuergutschrift nacheinander auf die folgenden vier Stj. übertragen.
 - Die Anrechnung der übertragenen Steuergutschrift darf jedoch für jedes der folgenden Steuerjahre pro Steuerjahr 160.440 EUR nicht übersteigen oder, wenn die übertragene Steuergutschrift am Ende des vorangehenden Stj. 641.760 EUR übersteigt, nicht größer als 25% dieses Gesamtbetrags sein.
 - Der Restbetrag der übertragenen Steuergutschrift des ältesten Steuerjahres wird als erster angerechnet.
 - Kann ein Teil der Steuergutschrift eines bestimmten Steuerjahres nicht auf die Steuer von fünf aufeinanderfolgenden Stj. angerechnet werden, wird dieser Teil erstattet.
- In Zeile «Für das vorliegende Steuerjahr zu erstatten» der Rubrik «Anrechenbare Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung der vorangehenden Besteuerungszeiträume» wird der Betrag des Teils der für Stj. 2011 angegebenen anrechenbaren und rückzahlbaren Steuergutschrift eingetragen, der nicht mit der GSt. der Stj. 2011 bis 2015 verrechnet werden konnte.
- Bei Übernahme oder Änderung in der Kontrolle über die Gesellschaft im Laufe des BZ, die keinen legitimen finanziellen oder wirtschaftlichen Erfordernissen entspricht, wird die noch nicht angerechnete Steuergutschrift weder auf die GSt. dieses BZ, noch auf einen späteren BZ übertragen.
 - Im Falle einer in Art. 46 § 1 Absatz 1, 2., Art. 211 § 1 oder Art. 231 § 2 Absatz 1 EStGB 92 bezeichneten Fusion, Aufspaltung oder Einbringung kann eine Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung an die übernehmende oder begünstigte Gesellschaft übertragen werden. Die Steuergutschrift ist nicht erstattungsfähig (Rubrik «Anrechenbare und nicht rückzahlbare Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung der vorangehenden Besteuerungszeiträume»).
 - Um die Steuergutschrift beanspruchen zu können, muss der Steuerpflichtige diese Möglichkeit unwiderruflich ab einem bestimmten Stj. wählen.
 - Derjenige, der diese Wahl getroffen hat, kann den in den Art. 69 §1 Abs. 1 Nr. 2 a) und b) und 70 Abs. 2 EStGB 92 vorgesehenen Investitionsabzug nicht mehr beanspruchen.
 - Für Steuerpflichtige, die der GSt. oder StGF/G unterworfen sind und die ab einem bestimmten Steuerjahr die Steuergutschrift gewählt haben, wird vom Gesamtbetrag des übertragenen Investitionsabzugs zum Ende des vorangehenden Stj. der Anteil des Gesamtbetrags, der den gemäß Art. 69 §1 Abs. 1 Nr. 2 a) und b) und 70 Abs. 2 EStGB 92 ermittelten Abzügen für Investition entspricht, für die drei vorangehenden Stj. abgezogen.
 - Der im vorangehenden Abschnitt abgerechnete Teil wird durch Multiplikation dieses Teils mit dem unter Punkt 2 bezeichneten Steuersatz in eine übertragene Steuergutschrift umgewandelt.
 - Diese Steuergutschrift wird als zu dem Stj. gehörend betrachtet, das demjenigen, wofür die Steuergutschrift gewählt wurde, vorangeht.
 - Diese aus der Umwandlung entstandene Steuergutschrift ist nicht erstattungsfähig, kann aber zeitlich unbegrenzt übertragen werden (Rubrik «Anrechenbare und nicht rückzahlbare Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung der vorangehenden Besteuerungszeiträume»).

18. Für dieselben Steuerpflichtigen, die in Anwendung von Art. 70 Abs. 2 EStGB 92 die Staffelung des Investitionsabzugs für Anlagen, die in Besteuerungszeiträumen vor der Wahl der Steuergutschrift erworben oder gebildet wurden, gewählt hatten, entspricht die gestaffelte Steuergutschrift, die an die Stelle des gestaffelten Investitionsabzugs für diese Anlagen tritt, für jeden verbleibenden BZ innerhalb des Abschreibungszeitraums den angenommenen Abschreibungen des BZ, multipliziert mit dem in Art. 70 Abs. 2 EStGB 92 vorgesehenen Prozentsatz und dem unter Punkt 2 erwähnten Steuersatz.

Zu erledigende Formalitäten

Um die Steuergutschrift beanspruchen zu können, muss der Steuerpflichtige der Gesellschaftssteuererklärung oder Erklärung zur StGF/G des BZ, im Laufe dessen die Anlagen erworben oder gebildet wurden, ein ausgefülltes, datiertes und unterzeichnetes Formular 275W beilegen (Registrierkarte 275W in der elektronischen Erklärung BIZTAX).

Ferner muss er folgende Unterlagen zur Verfügung der Verwaltung halten:

1. ein Verzeichnis pro Anlagenkategorie, so wie sie in den Art. 69 §1 Abs. 1 Nr. 2 a) und b) und 70 Abs. 2 EStGB 92 bezeichnet sind, unter Angabe derselben Informationen wie in Art. 47 Nr. 2 KE/EStGB 92 angeführt,
2. die gleichen Dokumente wie sie in Art. 47bis KE/EStGB 92 für die "Patente" vorgesehen sind,
3. die gleichen Dokumente wie sie in Art. 48 §4 KE/EStGB 92 für die unter Punkt 1, 2. Spiegelstrich im Teil «Allgemeines» vorgesehen sind.